

5/SN-326/ME von 3



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 regeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 14.900/19-Pr/7/93

Mag. Weilinger/5035

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1016 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.:
 Urheberrechtsgesetz. Begutachtung;
 Stellungnahme

St. Benda

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 36 -GE/19 PS
Datum: 30. NOV. 1993
Verteilt 3.12.93 M

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeindruckt sich, in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundesministerium für Justiz gerichteten Stellungnahme zum Entwurf der im Betreff genannten Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 23. November 1993

MR Dr. Benda

F.d., R.d.A.:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1
 DVR 37 257
 Fernschreib-Nr. 111145 reggeb a, 111780 reggeb a
 Telefax 713 79 95, 713 93 11
 Telefon 0222/71100 Durchwahl
 Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl **14.900/19-Pr/7/93**

Mag. Weilinger/5035

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Betr.:
 Urheberrechtsgesetz. Begutachtung;
 Stellungnahme

zur do. GZ.: 8.113/27-I 4/93

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten bedauert vorweg die verzögerte Übermittlung seiner Ressortstellungnahme zum Entwurf einer Urheberrechtsgesetz-Novelle 1994 - beeindruckt sich aber nunmehr, zum gegenständlichen Entwurf folgendes zu bemerken:

Weitgehend werden die Inhalte des geplanten Novellierungsvorhabens begrüßt, ein Regelungskreis muß jedoch aus der Sicht der Wirtschaft strikt abgelehnt werden. Es handelt sich dabei um das "Folgerecht" gem. § 16c sowie die diesbezüglichen Begleitbestimmungen der §§ 87a Abs. 4 und 96a.

Eine Folgerechtsregelung würde den Kunst- und Antiquitätenhandel massiv behindern und zu nicht verständlichen Kostenbelastungen der betroffenen Unternehmertypen führen. Zum einen ist oftmals bzw. sogar in den meisten Fällen nicht absehbar, wie sich der Marktwert eines Künstlers entwickeln wird, zum anderen ist es oft gerade der Händler, der mit großem finanziellen Einsatz dem Künstler zu einer besseren Bewertung am Markt verhilft.

- 2 -

Das Verhältnis zwischen Künstler und Händler würde durch die vorgeschlagene Folgerechtsregelung mehr belastet und gestört, als Vorteile absehbar wären.

So würden wohl Händler vermehrt Ware in Kommission nehmen als kaufen. Daher können die scheinbar Begünstigten, also die Künstler selbst, einem "Folgerecht" nichts abgewinnen, was die Unterschriftenliste beim Verband österreichischer Galerien nur allzu deutlich dokumentiert.

Schließlich ist es typischerweise auch nicht so, daß ein Kunstobjekt unmittelbar nach Ankauf durch den Kunsthändler gleich weiter veräußert werden kann. Der Händler ist uU lange Zeit neben den Gestehungskosten durch Lagerhaltungskosten, Kosten der Präsentation (Geschäftslokal, Personal, Teilnahme an Messeveranstaltungen), Werbung etc. belastet und trägt zum Unterschied von dem Unternehmer, der mit Gebrauchsgegenständen handelt, noch ein höheres Risiko dahingehend, ob das Kunstobjekt überhaupt jemals seinen Abnehmer finden wird.

Darüberhinaus ist keinesfalls einzusehen, warum gerade eine Verwertungsgesellschaft - ein freiwilliger Verein - diesen Anspruch geltend machen können sollte, der noch dazu unverzichtbar ist und für dessen Erfüllung der Veräußerer, wenn er nicht zahlungspflichtig ist, wie ein Bürge und Zahler haften soll.

Auch aus dem Blickwinkel der EU-Konformität besteht kein Anlaß, einen diesbezüglichen Anspruch einzuführen, da dieser Bereich vom Gemeinschaftsrecht nicht erfaßt ist.

Es wird daher seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten dringend angeraten, die Regelung eines Folgerechtes samt den zugehörigen Folgebestimmungen aus dem beabsichtigten Novellierungsvorhaben herauszunehmen.

Abschließend ersucht das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, die verspätete Übermittlung seiner Stellungnahme zu entschuldigen.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Wien, am 23. November 1993

Für den Bundesminister:

MR Dr. Benda

